

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
Verordnung (EWG) Nr. 3099/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 3100/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
Verordnung (EWG) Nr. 3101/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors .....	5
Verordnung (EWG) Nr. 3102/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind ....	8
Verordnung (EWG) Nr. 3103/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 14. und 18. Oktober 1991 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Bezug auf Spanien .....	11
* Verordnung (EWG) Nr. 3104/91 der Kommission vom 23. Oktober 1991 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4106 20 00 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ....	12
* Verordnung (EWG) Nr. 3105/91 der Kommission vom 23. Oktober 1991 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 19 (laufende Nummer 40.0190) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden .....	13
* Verordnung (EWG) Nr. 3106/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme .....	14

* Verordnung (EWG) Nr. 3107/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die den Erzeugern von Schaffleisch zu gewährende Prämie	16
* Verordnung (EWG) Nr. 3108/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der für die Ausfuhr nach der Sowjetunion festgesetzten Erstattung	17
Verordnung (EWG) Nr. 3109/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2909/91 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	18
Verordnung (EWG) Nr. 3110/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	19
Verordnung (EWG) Nr. 3111/91 der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	39

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

91/538/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 1991 über den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung in Belgien	43
--	----

91/539/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 1991 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Entscheidung 91/426/EWG (ANIMO)	47
---	----

91/540/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1991 zur Änderung der Entscheidung 88/139/EWG über das von Deutschland vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86	49
---	----

91/541/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 1991 zur Änderung der Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru, der Entscheidung 91/281/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Ecuador und der Entscheidung 91/282/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Kolumbien	51
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3099/91 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Oktober 1991**  
**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,  
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
 und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
 erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2661/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Oktober 1991 festge-  
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
 Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-  
 gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	119,40 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
0712 90 19	119,40 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 10	172,55 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 90	172,55 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 90 91	149,62
1001 90 99	149,62
1002 00 00	161,41 <sup>(4)</sup>
1003 00 10	136,52
1003 00 90	136,52
1004 00 10	123,85
1004 00 90	123,85
1005 10 90	119,40 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	119,40 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	132,67 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	48,47
1008 20 00	121,60 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	59,35 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	59,35
1101 00 00	222,47 <sup>(8)</sup>
1102 10 00	238,98 <sup>(8)</sup>
1103 11 10	280,64 <sup>(8)</sup>
1103 11 90	239,76 <sup>(8)</sup>

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3100/91 DER KOMMISSION**

vom 24. Oktober 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Oktober 1991 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3101/91 DER KOMMISSION**

vom 24. Oktober 1991

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/91<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/91<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 21. und 22. Oktober 1991 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	60,00 <sup>(1)</sup>
1509 10 90	60,00 <sup>(1)</sup>
1509 90 00	70,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 10	77,00 <sup>(1)</sup>
1510 00 90	122,00 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	13,20
0711 20 90	13,20
1522 00 31	30,00
1522 00 39	48,00
2306 90 19	6,16

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3102/91 DER KOMMISSION**

vom 24. Oktober 1991

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der  
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe  
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1075/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und  
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,  
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß  
Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89  
zahlt. Die Kommission muß also für die am 30.  
September 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie  
und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet  
verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84  
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen  
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlas-  
senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission  
wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der  
Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der  
Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(5)</sup>  
sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß  
Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprä-  
mien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als  
prämienfähig erklärt worden sind, in der am 30.  
September 1991 beginnenden Woche den in dem  
nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen  
entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom  
Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der  
Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzu-  
setzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das  
Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die  
genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so  
sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung  
(EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebener-  
falls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im  
Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie  
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 30.  
September 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie  
auf 83,70 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich fest-  
gestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr.  
1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am  
30. September 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1  
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem  
Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	39,339	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	83,701	0
0204 21 00	83,701	0
0204 50 11		0
0204 22 10	58,591	
0204 22 30	92,071	
0204 22 50	108,811	
0204 22 90	108,811	
0204 23 00	152,336	
0204 30 00	62,776	
0204 41 00	62,776	
0204 42 10	43,943	
0204 42 30	69,054	
0204 42 50	81,609	
0204 42 90	81,609	
0204 43 00	114,252	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	108,811	
0210 90 19	152,336	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	108,811	
— ohne Knochen	152,336	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3103/91 DER KOMMISSION****vom 24. Oktober 1991****zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 14. und 18. Oktober 1991 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Bezug auf Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission <sup>(1)</sup> mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 334/91 <sup>(2)</sup>, sieht für das Jahr 1991 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 14. bis 18. Oktober 1991 für Milch mit einem Inhalt von 2 l oder weniger eingereichten Anträge in der Zehnergemeinschaft und Portugal lauten auf Mengen, die die für das vierte Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder über-

schritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Milch beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die zwischen dem 14. und 18. Oktober 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge in der Zehnergemeinschaft und Portugal auf Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 werden für Milch mit einem Inhalt von 2 l oder weniger der KN-Codes ex 0401, 0403 und ex 0404 zu 60 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich der Erzeugnisse über den in Absatz 1 genannten Mengenanteil hinaus ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1991, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3104/91 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1991

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4106 20 00 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates  
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung von allge-  
meinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche  
Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr  
1991<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr.  
3831/90 wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III  
aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derje-  
nigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im  
Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten  
Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen  
Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann  
nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung  
der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete  
zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren des KN-Codes 4106 20 00 mit Ursprung  
in Pakistan beträgt der individuelle Plafond 2 756 000  
ECU. Am 21. März 1991 haben die in der Gemeinschaft  
angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Paki-  
stan den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betref-  
fenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 28. Oktober 1991 wird die Erhebung der Zölle, die  
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt  
ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in  
Pakistan in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0540	4106 20 00	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Posi- tion 4108 oder 4109 — nach dem Gerben zugerichtet ; Pergament oder Rohhautleder

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3105/91 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1991

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 19 (laufende Nummer 40.0190) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald

die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 19 (laufende Nummer 40.0190) mit Ursprung in Malaysia ist der Plafond auf 1 746 000 Stück festgesetzt. Am 16. Juli 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Malaysia, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Malaysia wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 28. Oktober 1991 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Malaysia wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0190	19 (1 000 Stück)	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1991

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3106/91 DER KOMMISSION**

vom 24. Oktober 1991

**über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen für die bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates <sup>(3)</sup> festgelegt.

Seit Anfang 1990 nehmen die zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigten Mengen vorläufig haltbar gemachter, doch für die Ernährung nicht geeigneter Zuchtpilze ständig zu.

Die von den wichtigsten Lieferdrittländern im Wirtschaftsjahr 1990/91 angewendeten Preise liegen unter dem Preisniveau für in der Gemeinschaft gewonnene vergleichbare Erzeugnisse. Dadurch bleibt deren Absatz erschwert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2891/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen <sup>(4)</sup> wurde für diese Erzeugnisse eine Höchstmenge festgesetzt, die im Jahre 1990 in den freien Verkehr gebracht werden darf. Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3758/90 <sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 809/91 <sup>(6)</sup> und (EWG) Nr. 2162/91 <sup>(7)</sup> der Kommission über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr vorläufig haltbar gemachter Zuchtpilze wurde eine Höchstmenge festgesetzt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1991, eine für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli 1991 und eine für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Oktober 1991.

Ab 1. November 1991 besteht die Gefahr, daß aus spekulativen Gründen im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf zu viele Einfuhrlizenzen beantragt werden in Erwartung der Inkraftsetzung neuer Regelungen über die Tarifierung bestimmter vorläufig haltbar gemachter Pilze und der

daraus folgenden Anpassung des Einfuhrsystems für diese Pilze wie auch angesichts der Unsicherheit über die Ergebnisse der mit bestimmten Ausfuhrländern hierüber geführten Beratungen. Eine solche Lage kann auf dem Gemeinschaftsmarkt schwere Störungen verursachen, die geeignet sind, das Erreichen der Ziele des Artikels 39 EWG-Vertrag in Frage zu stellen. Es müssen deshalb ab 1. November 1991 Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Die Schutzmaßnahmen sollen dazu dienen, massive Einfuhren während eines sehr kurzen Zeitraums zu verhindern. Unter Berücksichtigung der präzisen Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 ist in Erwartung des Inkraftsetzens der Maßnahmen und des Ergebnisses der genannten Beratungen die Menge der jeweiligen Erzeugnisse zu bestimmen, die für den Rest des Jahres zum freien Verkehr abgefertigt werden darf. Dabei sind die im gleichen Zeitraum des Vorjahres eingeführten Mengen und eine Steigerungsrate zugrunde zu legen, die eine ausgewogene Entwicklung des Handels zum Ausdruck bringt.

Um die ordnungsgemäße Verwendung dieser Menge zu gewährleisten und mißbräuchliche Lizenzanträge zu vermeiden, ist der Hauptteil den Wirtschaftsunternehmen, die sich bereits in der Vergangenheit mit vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen versorgt haben, nach Maßgabe der von ihnen in den Jahren 1989 und 1990 bezogenen Mengen vorzubehalten, während Neubeziehern weiterhin Zugang zu den verfügbaren Mengen gewährt werden muß.

Schließlich sind die erforderlichen Zusatzbestimmungen für die Erteilung der Lizenzen festzulegen. Diese Bestimmungen gelten ergänzend zu oder abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 der Kommission vom 1. August 1989 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2641/91 <sup>(9)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Zwischen dem 1. November und 31. Dezember 1991 werden Einfuhrlizenzen für 4 700 Tonnen vorläufig haltbar gemachter, zum unmittelbaren Genuß nicht geeigneter Zuchtpilze des KN-Codes ex 0711 90 50 erteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 47.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1991, S. 12.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 34.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991, S. 11.

(2) Unbeschadet der Sonderbestimmungen der vorliegenden Verordnung werden die Einfuhrlizenzen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 beantragt und erteilt.

#### Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Menge werden

- a) 4 000 Tonnen den Wirtschaftsunternehmen zugeteilt, die in den Jahren 1989 und 1990 Einfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse beantragt haben ;
- b) 700 Tonnen den Wirtschaftsunternehmen zugeteilt, die die Bedingung nach Buchstabe a) nicht erfüllen.

Werden die unter den Buchstaben a) oder b) genannten Mengen jedoch nicht oder nur teilweise beantragt, so wird die noch verfügbare Menge auf die Anträge der anderen Gruppe von Wirtschaftsunternehmen aufgeteilt.

- (2) a) Ein Lizenzantrag eines Wirtschaftsunternehmens nach Absatz 1 Buchstabe a) darf sich auf höchstens 8 % der ihm 1989 und 1990 erteilten Menge beziehen ;
- b) ein Lizenzantrag eines Wirtschaftsunternehmens nach Absatz 1 Buchstabe b) darf sich auf höchstens 15 % der dort genannten Menge beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

#### Artikel 3

Die Einfuhrlizenzanträge sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten am 29. und 30. Oktober 1991 einzureichen. Die genannten Behörden übermitteln diese Anträge bis spätestens 31. Oktober 1991 um 16.00 Uhr der Kommission, wobei die beantragten Mengen nach den Buchstaben a) und b) von Artikel 2 Absatz 1 getrennt aufzuführen sind.

#### Artikel 4

Die Kommission bestimmt die Mengen, für die Lizenzen nach den Buchstaben a) und b) von Artikel 2 Absatz 1 erteilt werden, und teilt sie den Mitgliedstaaten spätestens am 4. November 1991 fernschriftlich mit.

#### Artikel 5

Die Lizenzen, für die Anträge gemäß Artikel 3 übermittelt worden sind, werden am 5. November 1991 erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer darf den 31. Dezember 1991 nicht überschreiten.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3107/91 DER KOMMISSION**  
vom 24. Oktober 1991  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die den Erzeugern von Schaffleisch zu gewährende Prämie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird den Schaffleischerzeugern eine Prämie gewährt. Die betreffenden Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 288/91<sup>(4)</sup>, erlassen, die u. a. die von den Prämienbegünstigten zu erfüllenden Verpflichtungen sowie die Folgen ihrer Nichteinhaltung regeln. Artikel 6 Absatz 3 derselben Verordnung sieht als Vorbedingung für die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Prämie die Unterrichtung der zuständigen Behörde im Fall höherer Gewalt innerhalb einer bestimmten Frist vor.

Ohne ihre Tragweite zu ändern, sollte diese Vorschrift der Bestimmung angeglichen werden, die für Rindfleisch gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 wird wie folgt geändert : Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Hat der Erzeuger die Verpflichtung nach Artikel 2 wegen höherer Gewalt nicht einhalten können, so wird die Prämie für die Tiere gewährt, die bei Auftreten der höheren Gewalt in Betracht kamen. Der Erzeuger setzt die zuständige Behörde darüber innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden des betreffenden Umstands schriftlich in Kenntnis.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1991, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3108/91 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Oktober 1991**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der für die**  
**Ausfuhr nach der Sowjetunion festgesetzten Erstattung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission  
vom 14. September 1981 über besondere Durchführungs-  
vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für  
die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und  
Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 376/91 <sup>(4)</sup>, ist die Erstattung, die bei der  
Ausfuhr von Butter mit einem Fettgehalt in der Trocken-  
masse von 82 % bis 85 % nach der Sowjetunion gewährt  
wird, im voraus festzusetzen. Da die betreffende Bestim-  
mung der Durchführung der Ausfuhr keine Frist setzt,  
sollte dies zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen  
nachgeholt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
2729/81 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Die festgesetzte Erstattung ist nur gültig, wenn die  
Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien  
Verkehr in der Sowjetunion spätestens am 31.  
Dezember 1991 erfüllt werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 11. Oktober 1991 für die beantragten Ausfuhr-  
licenzen.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 16. 2. 1991, S. 36.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3109/91 DER KOMMISSION**

vom 24. Oktober 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2909/91 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2909/91 der Kommissi-  
on <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3064/91 <sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien einge-  
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-  
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2909/91  
erwähnte Betrag von 13,55 ECU wird durch den Betrag  
von 0,88 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 3. 10. 1991, S. 25.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 19. 10. 1991, S. 29.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3110/91 DER KOMMISSION**

vom 24. Oktober 1991

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68  
kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel  
1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im  
internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeug-  
nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der  
Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom  
28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung  
von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-  
zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der  
Erstattung <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1344/86 <sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen für die in  
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten  
Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt  
werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-  
gesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der  
Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfüg-  
baren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie  
der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-  
tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten  
für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu  
den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der  
Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum  
Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine  
ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung  
bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der  
Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten  
Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter

Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr  
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung  
der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere  
unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten  
Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-  
mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten  
Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung  
der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt  
werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68  
können die Lage im internationalen Handel oder die  
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es  
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je  
nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsbereich in  
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68  
sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine  
Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag  
dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-  
setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während  
eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-  
dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der  
Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-  
vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und  
Milcherzeugnissen <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2767/90 <sup>(6)</sup>, entspricht die Erstattung, die  
für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse  
gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von  
denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere  
der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte  
Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zuge-  
setzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten  
Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem  
Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11,  
ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53,  
ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt  
von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem  
Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in  
fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag  
für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91<sup>(2)</sup>, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse

mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(6)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 000		6,36
0401 10 90 000		6,36
0401 20 11 100		6,36
0401 20 11 500		9,61
0401 20 19 100		6,36
0401 20 19 500		9,61
0401 20 91 100		12,65
0401 20 91 500		14,67
0401 20 99 100		12,65
0401 20 99 500		14,67
0401 30 11 100		18,72
0401 30 11 400		28,65
0401 30 11 700		42,84
0401 30 19 100		18,72
0401 30 19 400		28,65
0401 30 19 700		42,84
0401 30 31 100		50,94
0401 30 31 400		79,31
0401 30 31 700		87,41
0401 30 39 100		50,94
0401 30 39 400		79,31
0401 30 39 700		87,41
0401 30 91 100		99,57
0401 30 91 400		146,17
0401 30 91 700		170,49
0401 30 99 100		99,57
0401 30 99 400		146,17
0401 30 99 700		170,49
0402 10 11 000		70,00
0402 10 19 000		70,00
0402 10 91 000		0,7000
0402 10 99 000		0,7000
0402 21 11 200		70,00
0402 21 11 300		99,72
0402 21 11 500		106,00
0402 21 11 900		112,00
0402 21 17 000		70,00
0402 21 19 300		99,72
0402 21 19 500		106,00
0402 21 19 900		112,00
0402 21 91 100		115,96
0402 21 91 200		116,87
0402 21 91 300		118,53
0402 21 91 400		128,15
0402 21 91 500		131,43
0402 21 91 600		143,96
0402 21 91 700		151,51
0402 21 91 900		159,88
0402 21 99 100		115,96
0402 21 99 200		116,87
0402 21 99 300		118,53
0402 21 99 400		128,15
0402 21 99 500		131,43
0402 21 99 600		143,96
0402 21 99 700		151,51
0402 21 99 900		159,88

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 29 15 200		0,7000
0402 29 15 300		0,9972
0402 29 15 500		1,0600
0402 29 15 900		1,1500
0402 29 19 200		0,7000
0402 29 19 300		0,9972
0402 29 19 500		1,0600
0402 29 19 900		1,1500
0402 29 91 100		1,1596
0402 29 91 500		1,2815
0402 29 99 100		1,1596
0402 29 99 500		1,2815
0402 91 11 110		6,36
0402 91 11 120		12,65
0402 91 11 310		19,53
0402 91 11 350		24,42
0402 91 11 370		30,28
0402 91 19 110		6,36
0402 91 19 120		12,65
0402 91 19 310		19,53
0402 91 19 350		24,42
0402 91 19 370		30,28
0402 91 31 100		24,60
0402 91 31 300		35,78
0402 91 39 100		24,60
0402 91 39 300		35,78
0402 91 51 000		28,65
0402 91 59 000		28,65
0402 91 91 000		99,57
0402 91 99 000		99,57
0402 99 11 110		0,0636
0402 99 11 130		0,1265
0402 99 11 150		0,1967
0402 99 11 310		22,53
0402 99 11 330		27,52
0402 99 11 350		37,32
0402 99 19 110		0,0636
0402 99 19 130		0,1265
0402 99 19 150		0,1967
0402 99 19 310		22,53
0402 99 19 330		27,52
0402 99 19 350		37,32
0402 99 31 110		0,2663
0402 99 31 150		38,94
0402 99 31 300		0,5094
0402 99 31 500		0,8741
0402 99 39 110		0,2663
0402 99 39 150		38,94
0402 99 39 300		0,5094
0402 99 39 500		0,8741
0402 99 91 000		0,9957
0402 99 99 000		0,9957
0403 10 02 000		—
0403 10 04 200		—
0403 10 04 300		—
0403 10 04 500		—
0403 10 04 900		—
0403 10 06 000		—
0403 10 12 000		—
0403 10 14 200		—
0403 10 14 300		—

*(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)*

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0403 10 14 500		—
0403 10 14 900		—
0403 10 16 000		—
0403 10 22 100		6,36
0403 10 22 300		9,61
0403 10 24 000		12,65
0403 10 26 000		18,72
0403 10 32 100		0,0636
0403 10 32 300		0,0961
0403 10 34 000		0,1265
0403 10 36 000		0,1872
0403 90 11 000		70,00
0403 90 13 200		70,00
0403 90 13 300		99,72
0403 90 13 500		106,00
0403 90 13 900		115,00
0403 90 19 000		115,96
0403 90 31 000		0,7000
0403 90 33 200		0,7000
0403 90 33 300		0,9972
0403 90 33 500		1,0600
0403 90 33 900		1,1500
0403 90 39 000		1,1596
0403 90 51 100		6,36
0403 90 51 300		9,61
0403 90 53 000		12,65
0403 90 59 110		18,72
0403 90 59 140		28,65
0403 90 59 170		42,84
0403 90 59 310		50,94
0403 90 59 340		79,31
0403 90 59 370		87,41
0403 90 59 510		99,57
0403 90 59 540		146,17
0403 90 59 570		170,49
0403 90 61 100		0,0636
0403 90 61 300		0,0961
0403 90 63 000		0,1265
0403 90 69 000		0,1872
0404 90 11 100		70,00
0404 90 11 910		6,36
0404 90 11 950		19,53
0404 90 13 120		70,00
0404 90 13 130		99,72
0404 90 13 140		106,00
0404 90 13 150		115,00
0404 90 13 911		6,36
0404 90 13 913		12,65
0404 90 13 915		18,72
0404 90 13 917		28,65
0404 90 13 919		42,84
0404 90 13 931		19,53
0404 90 13 933		24,42
0404 90 13 935		30,28
0404 90 13 937		35,78
0404 90 13 939		37,44
0404 90 19 110		115,96
0404 90 19 115		116,87
0404 90 19 120		118,53
0404 90 19 130		128,15
0404 90 19 135		131,43

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 19 150		143,96
0404 90 19 160		151,51
0404 90 19 180		159,88
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		70,00
0404 90 31 910		6,36
0404 90 31 950		19,53
0404 90 33 120		70,00
0404 90 33 130		99,72
0404 90 33 140		106,00
0404 90 33 150		115,00
0404 90 33 911		6,36
0404 90 33 913		12,65
0404 90 33 915		18,72
0404 90 33 917		28,65
0404 90 33 919		42,84
0404 90 33 931		19,53
0404 90 33 933		24,42
0404 90 33 935		30,28
0404 90 33 937		35,78
0404 90 33 939		37,44
0404 90 39 110		115,96
0404 90 39 115		116,87
0404 90 39 120		118,53
0404 90 39 130		128,15
0404 90 39 150		131,43
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,7000
0404 90 51 910		0,0636
0404 90 51 950		22,53
0404 90 53 110		0,7000
0404 90 53 130		0,9972
0404 90 53 150		1,0600
0404 90 53 170		1,1500
0404 90 53 911		0,0636
0404 90 53 913		0,1265
0404 90 53 915		0,1872
0404 90 53 917		0,2865
0404 90 53 919		0,4284
0404 90 53 931		22,53
0404 90 53 933		27,52
0404 90 53 935		37,32
0404 90 53 937		38,94
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,1596
0404 90 59 150		1,2815
0404 90 59 930		0,6107
0404 90 59 950		0,8741
0404 90 59 990		0,9957
0404 90 91 100		0,7000
0404 90 91 910		0,0636
0404 90 91 950		22,53
0404 90 93 110		0,7000
0404 90 93 130		0,9972
0404 90 93 150		1,0600

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 93 170		1,1500
0404 90 93 911		0,0636
0404 90 93 913		0,1265
0404 90 93 915		0,1872
0404 90 93 917		0,2865
0404 90 93 919		0,4284
0404 90 93 931		22,53
0404 90 93 933		27,52
0404 90 93 935		37,32
0404 90 93 937		38,94
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,1596
0404 90 99 150		1,2815
0404 90 99 930		0,6107
0404 90 99 950		0,8741
0404 90 99 990		0,9957
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		127,02
0405 00 10 300		159,80
0405 00 10 500		163,90
0405 00 10 700	056	201,00 (**)
	...	168,00
0405 00 90 100		168,00
0405 00 90 900		215,32
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	87,74
	404	—
	...	84,94
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	116,99
	404	—
	...	113,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	124,30
	404	—
	...	120,33
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	138,92
	404	—
	...	134,49
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83

*(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)*

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 200	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 250	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 350	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 400	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 450	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68

*(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)*

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 900		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	120,00
	404	—
	...	126,51
0406 90 13 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
0406 90 15 900	...	159,34
		—

*(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)*

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	732	139,68
...	151,68	
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96

*(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)*

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
...	158,54	

*(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)*

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	...	185,00
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	212,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	151,00
0406 90 75 100		—
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	65,00
	404	—
	...	125,96
0406 90 77 100	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	58,77
	404	—
	...	110,79

*(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)*

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 81 100		—
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 83 100		—
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	151,00
	0406 90 89 959	028
032		—
036		—
038		—
400		130,00
404		—
...		130,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	21,46
	404	—
	...	21,06
0406 90 91 510	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	37,62
	404	—
	...	35,97
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,81
	404	—
	...	43,62
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		1,50
2309 10 15 300		2,00
2309 10 15 400		2,50
2309 10 15 500		3,00
2309 10 15 700		3,50

*(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)*

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		1,50
2309 10 19 300		2,00
2309 10 19 400		2,50
2309 10 19 500		3,00
2309 10 19 600		3,50
2309 10 19 700		3,75
2309 10 19 800		4,00
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		21,00
2309 10 70 200		28,00
2309 10 70 300		35,00
2309 10 70 500		42,00
2309 10 70 600		49,00
2309 10 70 700		56,00
2309 10 70 800		61,60
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		1,50
2309 90 35 300		2,00
2309 90 35 400		2,50
2309 90 35 500		3,00
2309 90 35 700		3,50
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		1,50
2309 90 39 300		2,00
2309 90 39 400		2,50
2309 90 39 500		3,00
2309 90 39 600		3,50
2309 90 39 700		3,75
2309 90 39 800		4,00
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		21,00
2309 90 70 200		28,00
2309 90 70 300		35,00
2309 90 70 500		42,00
2309 90 70 600		49,00
2309 90 70 700		56,00
2309 90 70 800		61,60
2309 90 70 900		—

(<sup>1</sup>) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 91/91 der Kommission (ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1991, S. 5) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „\*\*\*\*“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(<sup>2</sup>) Dieser Betrag bezieht sich nicht auf die Butter, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3775/90 der Kommission (ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 2) ausgeführt wird; für sie gilt die für die übrigen Bestimmungen festgesetzte Erstattung.

---

*NB*: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3111/91 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1991

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen unter  
Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen  
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines  
Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für  
Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt  
andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen  
Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausge-  
glichene Lage und eine natürliche Entwicklung  
hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewähr-  
leisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der  
Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen,  
Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu  
vermeiden.Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält  
besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstat-  
tungen für Getreide zu berücksichtigen sind.Für Mehle, Grobgriß und Feingriß aus Weizen und  
Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem  
muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung  
unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-  
fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge  
berechnet werden. Diese Mengen sind in der VerordnungNr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2849/91<sup>(5)</sup>, festgesetzt  
worden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-  
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
ändert werden.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>;— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-  
schaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der  
Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem  
Zustand sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 62.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	120,00
	05	40,00
	06	35,00
	02	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	77,00
	05	32,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	31,00
	07	85,00
	02	30,00
1003 00 10 000	08	80,00
	02	0
1003 00 90 000	04	31,00
	05	32,00
	02	30,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	60,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	118,50
1101 00 00 130	01	110,50
1101 00 00 150	01	101,50
1101 00 00 170	01	93,50
1101 00 00 180	01	87,50
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	118,50
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	202,50
1103 11 10 200	01	202,50
1103 11 10 500	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 100	01	118,50
1103 11 90 900	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 die Sowjetunion,
- 06 Algerien,
- 07 Zone II b),
- 08 die Türkei.

---

*NB:* Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1991

über den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung in Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(91/538/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93  
Absatz 2 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 21,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1628/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß  
Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags<sup>(5)</sup> und gestützt auf diese  
Äußerung,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## I

(1) Die Kommission hat Ende 1986 eine umfassende  
Prüfung aller in den Mitgliedstaaten erhobenen  
Sonderabgaben in der Landwirtschaft und derFischerei sowie der Verwendung dieser Abgaben  
u. a. zur Finanzierung von Beihilfen beschlossen.  
Im Hinblick auf die hierfür erforderlichen Infor-  
mationen ist im Laufe des Jahres 1987 ein Stan-  
dardschreiben an alle Mitgliedstaaten gerichtet  
worden. Die belgischen Behörden haben darauf mit  
Schreiben vom 7. Juni 1988 geantwortet. Mit  
Schreiben vom 10. April 1989 hat die Kommission  
zusätzliche Informationen bei den belgischen  
Behörden angefordert, die dieser Anfrage mit  
Schreiben vom 6. Juli 1989 nachgekommen sind.(2) Die fraglichen Maßnahmen wurden mit dem  
Gesetz vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit,  
insbesondere Artikel 32 Absatz 2, und dem König-  
lichen Erlaß vom 11. Dezember 1987 über die  
Pflichtbeiträge für den Fonds für Tiergesundheit  
und tierische Erzeugung eingeführt.Zweck dieses Fonds ist die Beteiligung an der  
Finanzierung von Entschädigungen, Subventionen  
und anderen Leistungen betreffend die Bekämp-  
fung von Tierkrankheiten sowie die Verbesserung  
von Hygiene, Gesundheit und Qualität der Tiere  
und tierischen Erzeugnisse. Die Mittel dieses Fonds  
werden teilweise durch Pflichtbeiträge aufgebracht.  
Die Höhe dieser Pflichtbeiträge wurde mit dem  
Königlichen Erlaß vom 11. Dezember 1987 festge-  
setzt.(3) Gemäß den Artikeln 2 und 3 dieses Erlasses  
werden folgende Pflichtbeiträge erhoben :— 315, 105 bzw. 20 bfrs je geschlachtetes Rind,  
Kalb bzw. Schwein zu Lasten der Schlachthöfe ;<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1990, S. 12.

— 315, 105 bzw. 20 bfrs je ausgeführtes lebendes Rind, Kalb bzw. Schwein zu Lasten der Ausführer<sup>(1)</sup>.

(4) Der Fonds beteiligt sich zur Zeit an folgenden Programmen :

- Tilgung der klassischen Schweinepest ;
- Bekämpfung der Brucellose.

## II

(5) Mit Schreiben vom 20. Oktober 1989 hat die Kommission die belgische Regierung davon unterrichtet, daß sie beschlossen habe, hinsichtlich dieser Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages zu eröffnen, da diese Beihilfen teilweise durch Pflichtbeiträge finanziert würden, die auch auf Tiere erhoben werden, die aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Zudem sind diese Pflichtbeiträge als diskriminierende inländische Abgaben im Sinne von Artikel 95 EWG-Vertrag anzusehen, da sie ausschließlich den heimischen Erzeugern zugute kommen.

Die Kommission hat der belgischen Regierung im Rahmen dieses Verfahrens eine Frist zur Äußerung gesetzt.

Sie hat außerdem die übrigen Mitgliedstaaten sowie die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich zu dieser Angelegenheit zu äußern.

Die Bemerkungen der anderen Beteiligten wurden der belgischen Regierung mit Schreiben vom 12. April 1991 (Az. 10546) übermittelt.

## III

(6) Mit Schreiben vom 20. November 1989 haben die belgischen Behörden der Kommission folgendes mitgeteilt :

- a) Die Behauptung, die Erhebung der Abgabe werde auf eine Stufe übertragen, die zwangsläufig dem Überschreiten der Grenze des eingeführten Erzeugnisses folgt, erscheine nicht gerechtfertigt, da der Steuertatbestand das Schlachten sei und somit der Einführer des lebenden Tieres, der dieses an einen belgischen Verarbeitungsbetrieb verkauft, nicht der Abgabe unterliege.
- b) Selbst wenn die Abgabe bei der Einfuhr erhoben würde, wäre sie mit Artikel 95 EWG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofes vereinbar, da sie ungeachtet des Ursprungs auf der

Schlachtstufe erhoben werde. In seinem Urteil vom 31. Mai 1979 (Denkavit 132/78)<sup>(2)</sup> habe der Gerichtshof festgestellt, daß eine Abgabe dann Teil einer allgemeinen inländischen Gebührenregelung ist und somit nicht unter die Bestimmungen fällt, die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle verbieten, wenn sie ein einheimisches und ein gleichartiges eingeführtes Erzeugnis in gleicher Höhe auf der gleichen Handelsstufe erfaßt und der Steuertatbestand für beide Erzeugnisse derselbe ist. Die auf der Schlachtstufe erhobene Abgabe erfülle diese Bedingungen voll und ganz.

c) Der Gerichtshof hat in der Rechtssache 47/69<sup>(3)</sup> sein Urteil folgendermaßen begründet :

„Die Kommission muß bei ihrer Beurteilung alle für die streitige Maßnahme charakteristischen unmittelbaren und mittelbaren Umstände berücksichtigen, das heißt nicht nur die den nationalen Gewerbebezügen gewährte Beihilfe im eigentlichen Sinne, sondern auch die mittelbare Beihilfe, die sowohl in deren Finanzierungsweise als auch in der engen Verbindung liegen kann, die den Umfang der Beihilfe vom Ertrag der Abgabe abhängig macht. ... Die streitige Finanzierungsweise hat protektionistische Auswirkungen, die über die Beihilfe im eigentlichen Sinne hinausgehen, da bei ihr die Höhe der staatlichen Beihilfe automatisch mit dem Ertrag der Abgabe und insbesondere ihres von Einfuhrerzeugnissen herrührenden Ertrags ansteigt.“

Diese Begründung kann nicht angeführt werden, um die mit dem beanstandeten Königlichen Erlaß eingeführte Abgabe auf eingeführte Tiere, die auf der Schlachtstufe erhoben wird, zu verurteilen.

Es besteht nämlich kein Zusammenhang zwischen der Höhe der zur Bekämpfung von Tierkrankheiten an die Erzeuger gezahlten Entschädigungen und Subventionen und dem Ertrag der Abgabe.

Hierzu ist folgendes anzumerken :

- i) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften machen die Höhe der Beihilfen nicht vom Ertrag der Abgabe, sondern von der Notwendigkeit der Bekämpfung von Tierkrankheiten und vom Wert der geschlachteten Tiere abhängig.
- ii) Gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. März 1987 macht der Ertrag der Abgabe nur einen Teil der Finanzierung des Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung

<sup>(1)</sup> Gegenwärtig belaufen sich die Beiträge auf 630, 200 bzw. 40 bfrs je geschlachtetes oder ausgeführtes Rind, Kalb bzw. Schwein (Königlicher Erlaß vom 23. November 1990).

<sup>(2)</sup> Slg. 1979, S. 1923.

<sup>(3)</sup> Slg. 1970, S. 487.

aus; ein wesentlicher Teil der Finanzierung stammt aus dem Budget des Landwirtschaftsministeriums.

- d) Die Bekämpfung von Tierkrankheiten in Belgien kommt auch den Erzeugern in den übrigen Mitgliedstaaten, insbesondere den Grenzgebieten zu Belgien zugute. Die Gesundung der belgischen Viehbestände gewährleistet in der Tat einen größeren Schutz der Bestände in den Nachbarstaaten. Zudem werden die gesundheitlichen Risiken für eingeführte Tiere durch die Gesundung der belgischen Bestände verringert.
- (7) Mit dem der Kommission nicht mitgeteilten Königlichen Erlaß vom 23. November 1990 wurden die Bestimmungen über die Erhebung von Pflichtbeiträgen zugunsten des Fonds vom 1. Januar 1991 an verlängert.

#### IV

- (8) Die belgischen Behörden haben insofern gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag verstoßen, als sie diese Beihilfen nicht in Form eines Entwurfs mitgeteilt haben.

Diese durch Pflichtbeiträge und Mittel aus dem Staatshaushalt finanzierten Beihilfen sind geeignet, im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und durch die Begünstigung der betreffenden Produktionszweige den Wettbewerb zu verfälschen oder zu verfälschen zu drohen.

- (9) Die Aktivitäten des Fonds im Bereich der Tiergesundheit sind jedoch dergestalt, daß für sie die Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag geltend gemacht werden kann. Das Programm zur Tilgung der klassischen Schweinepest wurde nämlich gemäß der Richtlinie 80/1095/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG<sup>(2)</sup>, eingeführt, das Programm zur Bekämpfung der Brucellose durch Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/13/EWG<sup>(4)</sup>.
- (10) Dieses Argument ist indessen nicht entscheidend, da die Beihilfen zum Teil durch Abgaben finanziert werden, die auf aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Finanzierung einer einzelstaatlichen Beihilfe durch eine Pflichtabgabe ein wesentlicher Bestandteil dieser Beihilfe. Bei der Beurteilung einer solchen

Beihilfe sind sowohl die Beihilfe als auch ihre Finanzierung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen.

So sind diese Beihilfen zwar der Form und den Zielen nach mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, doch hat nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache 47/69 ihre Finanzierung durch steuerähnliche Abgaben, die auch auf eingeführte Gemeinschaftserzeugnisse erhoben werden, protektionistische Auswirkungen, die über die Beihilfe im eigentlichen Sinne hinausgehen.

Diese Schutzwirkung liegt unabhängig von dem Ausmaß vor, in dem der Pflichtbeitrag zur Finanzierung der Beihilfe beiträgt. Sie wird nicht durch die — von den belgischen Behörden unterstrichene — Tatsache aufgehoben, daß nur ein Teil der betreffenden Beihilfe durch diese Abgabe finanziert wird. Die Schutzwirkung besteht selbst dann, wenn — wie von den Behörden geltend gemacht — kein Zusammenhang zwischen der Höhe der Beihilfe und dem Ertrag der Abgabe besteht. Wenn die Abgabe nicht zur Finanzierung beitrüge, stünden weniger Mittel für die Beihilfen zur Verfügung, und als Alternative wäre entweder der Anteil aus dem Staatshaushalt oder die Abgabe auf in Belgien erzeugte Tiere zu erhöhen.

- (11) Ferner sollte der Grundsatz der Nichterhebung von Abgaben auf eingeführte Erzeugnisse auch auf die Schlachtstufe ausgedehnt werden, damit die Freistellung von der Einfuhrabgabe nicht durch ihre bloße Übertragung auf die der Einfuhr folgenden Stufen ersetzt wird.

- (12) Da gemäß der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen die Mitgliedstaaten, die Tiere (Rinder und Schweine) versenden, verpflichtet sind, auf die Einhaltung einer Reihe von Gesundheitsmaßnahmen zu achten, mit denen u. a. gewährleistet werden soll, daß ansteckende Krankheiten nicht durch eingeführte Tiere verschleppt werden, dienen die genannten Abgaben in der Praxis zur Finanzierung von Beihilfen, die den belgischen Tierhaltern zugute kommen.

Es sollte schließlich darauf hingewiesen werden, daß sich alle Mitgliedstaaten aufgrund der genannten Richtlinie verpflichtet haben, Tilgungsprogramme durchzuführen. Das Argument der belgischen Behörden, daß die Aktivitäten im Bereich der Tiergesundheit auch den Tierhaltern und den Händlern in den Nachbarstaaten zugute kommen, gilt für alle Mitgliedstaaten, die nach dieser Gemeinschaftsregelung verpflichtet sind, Tilgungsmaßnahmen zu treffen. Es ist daher nicht zulässig, daß auf die aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführten Tiere eine Abgabe erhoben wird, um diese Maßnahmen im Bereich der Tiergesundheit in Belgien zu finanzieren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1991, S. 26.

- (13) Überdies sind diese auf der Schlachtstufe erhobenen Pflichtabgaben auf eingeführte Tiere als diskriminierende inländische Abgaben im Sinne von Artikel 95 des Vertrages anzusehen, da sie ausschließlich den heimischen Erzeugern zugute kommen.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 21. Mai 1980 in der Rechtssache 73/79 <sup>(1)</sup> belastet eine inländische Abgabe die Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten schwerer als die inländischen Erzeugnisse, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich zur Finanzierung von Beihilfen dient, die allein den einheimischen Erzeugnissen zugute kommen.

Die Gründe, die die belgischen Behörden geltend gemacht haben, um die Erhebung der Pflichtbeiträge auf der Schlachtstufe als mit Artikel 95 EWG-Vertrag vereinbar darzustellen, können somit nicht als stichhaltig angesehen werden, da dabei außer acht gelassen wird, daß die zum Teil durch den Ertrag der Abgabe finanzierten Maßnahmen im Bereich der Tiergesundheit nicht den Einführern zugute kommen.

- (14) Die unter Punkt I beschriebenen, vom Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung finanzierten Beihilfen können deshalb wegen ihrer Finanzierungsweise nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und müssen daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die von der belgischen Regierung im Rind- und Schweinefleischsektor eingeführten Beihilfen, die durch die im Königlichen Erlaß vom 11. Dezember 1987 über Pflichtbeiträge für den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung vorgesehenen Pflichtabgaben finanziert werden, sind im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und müssen aufgehoben werden, da die Pflichtabgabe auf der Schlachtstufe auch auf die aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnisse erhoben wird.

*Artikel 2*

Die belgische Regierung teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 7. Mai 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Slg. 1980, S. 1533.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1991

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Entscheidung  
91/426/EWG (ANIMO)

(91/539/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom  
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und  
tierzüchterischen Kontrolle im innergemeinschaftlichen  
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im  
Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Richtlinie 91/174/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
20 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
91/133/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 19. Juli 1991 die Entscheidung  
91/398/EWG<sup>(5)</sup> über ein informatisiertes Netz zum  
Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) und am 22.  
Juli 1991 die Entscheidung 91/426/EWG<sup>(6)</sup> über die  
finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Aufbau  
eines informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinär-  
behörden (ANIMO) erlassen.

Nunmehr sind die Finanzierung, insbesondere die Vertei-  
lung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft auf  
die Mitgliedstaaten, sowie die Bedingungen, unter denen  
bestimmte Mitgliedstaaten Vorschüsse erhalten können,  
zu regeln.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach  
Einheiten je Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 1 der  
Entscheidung 91/398/EWG folgendermaßen aufgeteilt :

— Belgien :	35 Einheiten,
— Dänemark :	25 Einheiten,
— Deutschland :	499 Einheiten,
— Griechenland :	75 Einheiten,
— Spanien :	499 Einheiten,
— Frankreich :	120 Einheiten,
— Irland :	40 Einheiten,
— Italien :	499 Einheiten,
— Luxemburg :	2 Einheiten,
— Niederlande :	50 Einheiten,
— Portugal :	35 Einheiten,
— Vereinigtes Königreich :	120 Einheiten.

### Artikel 2

(1) Die Rückerstattung an die Mitgliedstaaten gemäß  
Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 91/426/EWG betrifft  
nur den Betrag der Ausgaben ohne Mehrwertsteuer.

(2) Die Belege der Ausgaben gemäß Artikel 2 der  
Entscheidung 91/426/EWG setzen sich folgendermaßen  
zusammen :

- die Rechnungen über den Erwerb oder beglaubigte  
Abschriften dieser Rechnungen, deren Datum nicht  
vor dem 1. Januar 1991 liegen darf,
- die Bezeichnung der mit dem Erwerb beauftragten  
Dienststelle und die Inventarnummer des Materials,
- die Bestätigung des Vorhandenseins funktionsfähiger  
Übertragungsverbindungen.

### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können einen Vorschuß von 50 %  
der Gemeinschaftsbeteiligung in Anspruch nehmen unter  
der Bedingung, daß sie vor dem 1. Dezember 1991 der  
Kommission die Bestätigung des Verkäufers der Bestel-  
lung der Ausstattung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der  
Entscheidung 91/398/EWG vorweisen.

### Artikel 4

Die Kommission kann Kontrollen durchführen, um das  
Vorhandensein und das Funktionieren der Ausstattung zu  
überprüfen.

Nicht vorhandene Ausstattungen oder eventuelle Unre-  
gelmäßigkeiten werden der zuständigen Behörde  
gemeldet. Sie können zur Folge haben, daß die finanzielle  
Beteiligung der Gemeinschaft ganz oder teilweise, im  
Verhältnis zum Umfang der gemäß Artikel 2 der  
Entscheidung 91/398/EWG zuschufähigen Ausstattung  
und der Folgen für das Funktionieren des Netzes,  
zurückerstattet werden muß.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 28. 8. 1991, S. 27.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1991

zur Änderung der Entscheidung 88/139/EWG über das von Deutschland vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(91/540/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das obengenannte mehrjährige Ausrichtungsprogramm gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor der deutschen Vereinigung.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bundesregierung hat der Kommission am 29. Mai 1991 Informationen zu einem Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übermittelt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Struktur-  
ausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung 88/139/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> wird wie folgt geändert :

a) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingeführt :

*„Artikel 1a*

Der von der deutschen Regierung am 29. Mai 1991 vorgelegte Zusatz zu dem mehrjährigen Ausrichtungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland für die Fischereiflotte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.“

b) Dem Anhang wird ein Punkt „V. Sonderbedingungen für die Fischereiflotte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ angefügt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1988, S. 14.

## ANHANG

## „V. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE FISCHEREIFLOTTE DER EHEMALIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

1. Ziel des Programms ist die Erleichterung der strukturellen Entwicklung des Fischereisektors der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Programmziele im einzelnen sind:

- a) Verminderung der Hochseeflotte auf das Niveau von 20 650 BRT und 22 500 kW;
- b) Abbau der Kutter- und Küstenflotte auf 7 100 BRT und 22 000 kW;
- c) Modernisierung der vorhandenen Fahrzeuge, insbesondere der Kutterflotte.

2. Für die Entwicklung der Flotte während der Laufzeit des Programms gilt folgender Rahmen:

*(Tonnage BRT)*

	Stand zum 3. 10. 1990 (Deutsche Vereini- gung)	Stand zum 1. 1. 1991	Ziel zum 31. 12. 1991
1. Hochseeflotte			
a) Fernbereich	44 992	37 896	16 500
b) Schwarmfischfänger	14 744	8 404	3 250
c) Mittlerer Bereich	976	900	900
2. Kutter- und Küsten- fischerei	11 944 (!)	8 200 (!)	7 100 (!)
Insgesamt	72 656	55 400	27 750

(!) Zuzüglich der Kapazität weiterer Kleinfahrzeuge.

*(Motorstärke kW)*

	Stand zum 3. 10. 1990 (Deutsche Vereini- gung)	Stand zum 1. 1. 1991	Ziel zum 31. 12. 1991
1. Hochseeflotte			
a) Fernbereich	40 138	34 076	16 000
b) Schwarmfischfänger	12 836	7 124	3 000
c) Mittlerer Bereich	3 865	3 500	3 500
2. Kutter- und Küsten- fischerei	32 800 (!)	25 800 (!)	22 000 (!)
Insgesamt	89 639	70 500	44 500

(!) Zuzüglich der Kapazität weiterer Kleinfahrzeuge.

3. Zur Verwirklichung der obengenannten Ziele sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Abbau der Hochseeflotte und der Kutterflotte;
  - Modernisierung der Hochseeflotte und der Kutterflotte.
4. Die Strukturförderungsmaßnahmen nationaler, regionaler oder örtlicher Behörden für die Fischereiflotte müssen sich künftig im Rahmen dieses Programms bewegen."

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1991

zur Änderung der Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru, der Entscheidung 91/281/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Ecuador und der Entscheidung 91/282/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Kolumbien

(91/541/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom  
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für  
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die  
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(1)</sup>, geändert  
durch die Entscheidung 91/496/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 91/146/EWG der Kommission vom  
19. März 1991 betreffend Schutzmaßnahmen gegen die  
Cholera in Peru<sup>(3)</sup> verbietet die Einfuhr von Erzeugnissen  
der Salz- oder Süßwasserfischerei aus Peru in die Gemein-  
schaft, mit Ausnahme bestimmter Fischereierzeugnisse,  
für die die zuständigen Stellen Perus angemessene Garan-  
tien bieten.

Mit den Entscheidungen 91/281/EWG und 91/282/EWG  
der Kommission vom 5. Juni 1991 zur Einfuhr von  
Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus  
Ecuador bzw. aus Kolumbien<sup>(4)</sup> wird die Einfuhr dieser  
Erzeugnisse genehmigt, sofern die zuständigen Stellen  
Ecuadors und Kolumbiens entsprechende Garantien  
bieten.

Bevor diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft in Verkehr  
gebracht werden können, ist zu prüfen, ob die für die

eingeführten Warensendungen erforderlichen Garantien  
gegeben sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 3 der Entscheidung 91/146/EWG sowie die  
Artikel 2 der Entscheidungen 91/281/EWG und  
91/282/EWG erhalten folgende Fassung :

„Die Mitgliedstaaten genehmigen die Wiederausfuhr  
der vorgenannten Erzeugnisse in andere Mitglied-  
staaten vorbehaltlich einer Kontrolle der einzelnen  
Warensendungen, die zumindest eine Dokumenten-  
und eine Nämlichkeitsprüfung umfassen muß. Diese  
Kontrolle erfolgt unbeschadet zusätzlicher Kontrollen,  
die die zuständigen Behörden des Bestimmungsmit-  
gliedstaates ggf. veranlassen.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 6. 6. 1991, S. 43 und 44.